



Amtssigniert. SID2021051097902
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz

Verkehr, Sicherheit

Lt. Verteiler

ADir Stefan Nöckl

Telefon +43 5242 6931 5904

Fax +43 5242 6931 745805

bh.schwaz@tirol.gv.at

Gemeindegebiet von Schwendau
Schneekettengebot auf Gemeindestraßen

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

SZ-GSTVO-25-6/4-2021

Schwaz, 18.05.2021

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 43 Absatz 1 iVm § 94b der Straßenverkehrsordnung 1960, im Gemeindegebiet von Schwendau, folgende Verkehrsregelungen an:

§ 1 Gebotszeichen „Schneeketten vorgeschrieben“

Die nachstehend angeführte Gemeindestraße darf von Kraftwagen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn nur befahren werden, wenn diese auf zwei Antriebsrädern mit Schneeketten ausgerüstet sind. Von diesem Gebot werden Allradfahrzeuge mit Winterreifen bergwärts ausgenommen.

Straße	Bereich
Gemeindestraße Kleinschwendberg	Gesamter Bereich, beginnend 15.3 m von der östlichen Grundstücksgrenze der Gp. 1514 in Richtung bergwärts

§ 2 Planunterlagen

Die angeschlossenen Lagepläne (Übersichtsplan und Standortbeschreibung) des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. Die Aufstellungsorte der Verkehrszeichen sind gekennzeichnet.

§ 3 frühere Verordnungen

Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Die Kundmachung dieser Verordnung hat gemäß § 44 Absatz 1 StVO durch die Aufstellung des **Gebotszeichens „Schneeketten vorgeschrieben“ gemäß § 52 lit. b Ziffer 22 StVO** mit der **Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 5 lit. f StVO** zu erfolgen. In entgegengesetzter Richtung wird das Schneekettengebot durch das Straßenverkehrszeichen **„Ende des Gebotes“ gemäß § 52 lit. b Ziffer 22a StVO** aufgehoben.

Für die bergwärts fahrenden Fahrzeuge ist beim Vorschriftszeichen die **Zusatztafel mit der Aufschrift „ausgenommen Allradfahrzeuge mit Winterreifen bergwärts“** anzubringen.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt und Ort der Anbringung (Sichtbarmachung) ist in einem Aktenvermerk § 16 AVG) festzuhalten. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Löderle

Anlagen:

Übersichtsplan

Standorte der Verkehrszeichen

Ergeht an:

Gemeinde Schwendau, per E-Mail an: verwaltung@hippach-schwendau.at, mit dem Ersuchen die zur Kundmachung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in weiterer Folge den Aktenvermerk gemäß § 16 AVG sowie die Fotodokumentation über die Anbringung der Verkehrszeichen, aus welcher auch der Standort erkennbar sein muss, zu übermitteln.

Zur Kenntnis an:

Polizeiinspektion Zell a. Ziller, per E-Mail an: PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at